

V e r o r d n u n g

über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Gehölzbestände bei Mallersricht" vom 25.02.1987

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.86 (GVBl 1986 S. 135), erlässt die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 28.01.87, Nr. 820 - 8632 St. WEN 2, genehmigte

V e r o r d n u n g

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf den Grundstücken Flst.Nrn. 69 und 70 sowie auf Teilflächen der Grundstücke Flst.Nrn. 32, 64, 72, 73 und 74 der Gemarkung Mallersricht gelegenen Gehölzbestände werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Gehölzbestände bei Mallersricht".
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteils ist in einer Karte M 1 : 25.000 und in einer Flurkarte M 1 : 5.000 eingetragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteiles "Gehölzbestände bei Mallersricht" ist es,

- a) die dortigen Vorkommen naturnaher Pflanzengesellschaften im bestehenden Umfang zu schützen,
- b) eine artenreiche Ausgleichsfläche zu den angrenzenden Ackerflächen zu erhalten,
- c) die das Landschaftsbild belebenden Gehölzbestände zu bewahren,
- d) den für die Tierwelt, insbesondere für Vögel und Kleinsäuger bedeutungsvollen Biotop zu erhalten,
- e) den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum zu sichern,
- f) die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu sichern.

§ 3

Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. als Untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

- a) Rodungen und Kahlhiebe vorzunehmen,
- b) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- c) Veränderungen des Wasserhaushalts in jeglicher Art, insbesondere Veränderungen des Bachlaufes auf den Grundstücken Flst.Nrn. 73 und 74, vorzunehmen,
- d) die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,

- e) eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
- f) einzelne Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen zu entfernen oder abzutöten und Pflanzen jeglicher Art neu in die geschützte Fläche einzubringen,
- g) Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdische und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entfernen, - ausgenommen Fälle nach § 4 a) und b) –
- h) Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- i) Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
- j) Aufforstungen vorzunehmen,
- k) Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen zu fällen,
- l) die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
- m) die Flächen zu befahren,
- n) das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
- o) die Fläche umzubrechen,
- p) das Düngen der Fläche,
- q) auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

- a) im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung –
 - aa) die einzelstammweise Entnahme von Gehölzen - hiervon unberührt bleibt § 3 k) -
 - bb) das Einbringen standortheimischer Gehölze nach einzelstammweiser Gehölzentnahme,
- b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der bisher landwirtschaftlich genutzten Teilflächen der Grundstücke Flst.Nrn. 69 und 70, einschließlich der nötigen Düngung.
- c) die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung von Teilflächen des Grundstücks Flst.Nr. 73 im bisherigen Umfang,
- d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
- e) die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.

§ 5 Genehmigung

(1) Die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
- b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist,
- c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

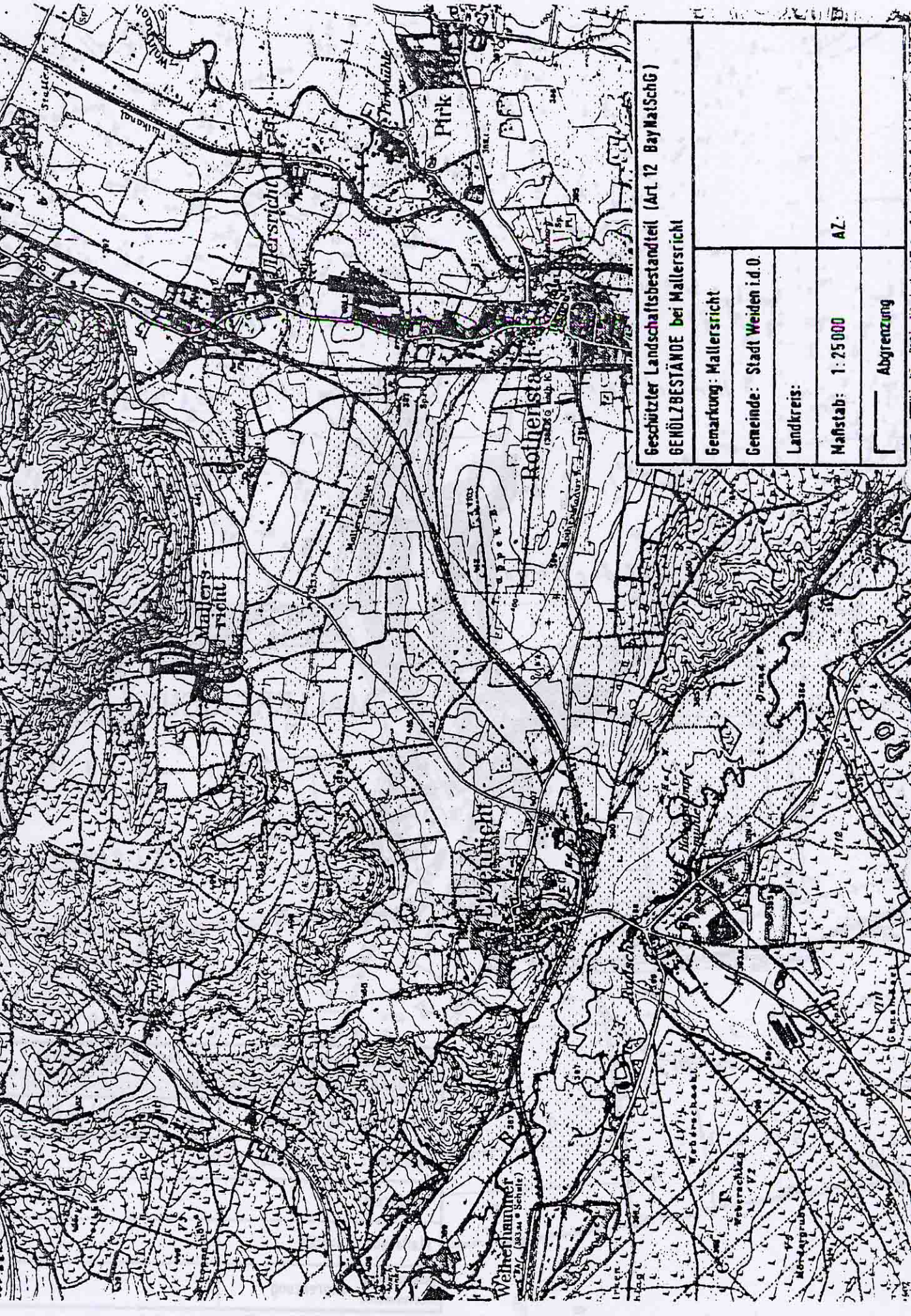
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Buchstabe a - q dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.




Geschützter Landschaftsbestandteil (Art. 12 BayNatSchG)	
GEHÖLZBESTÄNDE bei MALLERSRICHT	
Gemarkung: MALLERSRICHT	Fl.Nr. 31(t), 64(t), 69, 70, 72(t), 73(t), 74(t)
Gemeinde: Stadt Weiden i.d. Opf.	
Landkreis:	
Maßstab: 1:5000	AZ.:
 Abgrenzung	



Geschützter Landschaftsbestandteil (Art 12 BayNatSchG)

GENÖLZBESTÄNDE bei Maltersricht

Gemarkung: Maltersricht	
Gemeinde: Stadt Weiden i.d.O.	
Landkreis:	
Maßstab: 1:25.000	AZ:
 Abgrenzung	